

# Statuten

des Verbandes der

Getreidesammelstellen

der Schweiz

## 1. NAME UND ZWECK

Name	<p><i>Artikel 1</i></p> <p>Unter dem Namen "Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p>
Sitz	<p><i>Artikel 2</i></p> <p>Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.</p>
Zweck	<p><i>Artikel 3</i></p> <p>Der Verband bezweckt die Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, er erstrebt die Schaffung der rechtlichen und organisatorischen Grundlagen zur Erhaltung und Förderung der Getreidesammelstellen sowie der Lohn- und Röllmüllerei. Der Verband übernimmt die Rechte und Pflichten, einschliesslich derjenigen gegenüber der Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes, vom Verband der Schweizerischen Lohn-, Röll- und Futtermühlen.</p> <p>Insbesondere obliegen dem Verband:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Vertretung des Verbandes nach aussen, besonders bei den Behörden, Amtsstellen und wirtschaftlichen Organisationen, die sich mit Fragen befassen, welche die Sammelstellen, die Lohn- und Röllmüllerei direkt oder indirekt berühren.</li><li>2. Fragen der Getreidelagerhaltung und der Vermarktung von Futtergetreide.</li><li>3. Die Mitarbeit am Ausbau und an der Durchführung der Getreideordnung und Lagerhaltung des Landes.</li><li>4. Die Bearbeitung und Förderung von allem, was im weiteren Sinne der Erreichung des Verbandszweckes dient.</li><li>5. Die Förderung des persönlichen Kontaktes unter den Verbandsmitgliedern und die Pflege kollegialer Gesinnung.</li><li>6. Die Ausarbeitung von Richtpreisen für die Behandlung und Lagerung von Getreide.</li><li>7. Die Ausarbeitung von Richtpreisen für die Lohn- und Röllmüllerei.</li></ol>

## 2. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft	<p><i>Artikel 4</i></p> <p>Mitglieder des Verbandes sind Sammelstellen, die sich gewerbsmässig mit der Behandlung und Trocknung von Getreide oder deren gewerbsmässiger Verarbeitung befassen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt einer Anrufung der Mitgliederversammlung.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p><i>Artikel 5</i></p> <p>Die Mitgliedschaft erlöscht:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. durch Austritt</li><li>2. durch Ausschluss</li><li>3. durch endgültige Betriebseinstellung</li></ol>
Austritt	<p><i>Artikel 6</i></p> <p>Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.</p>
Ausschluss	<p><i>Artikel 7</i></p> <p>Mitglieder, welche den Bestimmungen der Statuten oder den grundlegenden Verbandsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.</p>
Wirkung	<p><i>Artikel 8</i></p> <p>Mit dem Beitritt zum Verband anerkennt das Mitglied die Verbandsstatuten und ihre Wirkungen.</p>
Finanzen	<p><i>Artikel 9</i></p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur sein Vermögen. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.</p>

### 3. ORGANISATION

Organe	<p><i>Artikel 10</i></p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Mitgliederversammlung</li><li>2. Der Vorstand</li><li>3. Die Revisoren</li></ol>
Mitglieder- versammlung	<p><i>Artikel 11</i></p> <p>Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden.</p> <p>Sie wird einberufen durch den Vorstand oder auf Verlangen von wenigstens 10 % der Mitglieder.</p> <p>Die Versammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Termin, unter Angabe der zur Behandlung stehenden Traktanden, publiziert.</p>
Kompetenzen	<p><i>Artikel 12</i></p> <p>Die Mitgliederversammlung beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li><li>2. die Festsetzung der Jahresbeiträge sowie die Höhe von allfälligen ausserordentlichen Beiträgen</li><li>3. den Ausschluss von Mitgliedern</li><li>4. die Berufung bei, durch den Vorstand abgewiesenen Aufnahme gesuchen</li><li>5. die Änderung der Statuten</li><li>6. die Auflösung des Verbandes</li><li>7. alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.</li></ol>
Wahlen	<p><i>Artikel 13</i></p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Präsidenten</li><li>2. die weiteren Vorstandsmitglieder</li><li>3. die Revisoren</li></ol>

Verfahren	<p><i>Artikel 14</i></p> <p>Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen massgebend.</p> <p>Für die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.</p>
Vorstand	<p><i>Artikel 15</i></p> <p>Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.</p> <p>Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit dafür nicht nach Statuten oder Gesetz die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Verbandes nach aussen und kann aus seiner Mitte und eventuell unter Zuzug weiterer Mitarbeiter Ausschüsse bilden.</p>
Unterschrift	<p><i>Artikel 16</i></p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Vizepräsident mit einem Mitglied des Vorstandes, je kollektiv zu zweien.</p>
Präsident	<p><i>Artikel 17</i></p> <p>Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.</p> <p>Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.</p>
Sekretariat	<p>Artikel 18</p> <p>Das Sekretariat besorgt den schriftlichen Verkehr für den Verband. Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.</p>
Kassier	<p>Artikel 19</p> <p>Der Kassier besorgt den laufenden Geldverkehr und legt auf Ende des Verbandsjahres die Rechnung ab.</p>
Revisoren	<p>Artikel 20</p> <p>Die Revisoren kontrollieren die Verbandsrechnung und die Vermögensverwaltung.</p> <p>Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag bezüglich der Rechnungsgenehmigung.</p>

Die Statuten treten am 11. Juni 1992 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. März 1975.

Namens der Mitgliederversammlung:

Der Präsident

Peter Rytz

Der Aktuar

Urs Schneider